

**Dr. Jochen Zenthöfer**

**Jura in leichter Sprache:  
Der Allgemeine Teil  
des Bürgerlichen Rechts (BGB AT)  
2017**



**Dieses Buch erklärt Jura  
in leichter Sprache.**

**Leichte Sprache ist für alle da.**

**Damit alle eine Chance haben,  
Jura zu lernen.**

**Leichte Sprache bedeutet für uns:**

- Kurze Sätze, und
- Fremdwörter werden erklärt, und
- im Text genannte Paragraphen §§ sind mit abgedruckt und in leichter Sprache erklärt.

Die Entwicklung dieser Buchreihe hat über ein Jahr gedauert.

Autor ist Dr. Jochen Zenthöfer.

Er ist Jurist mit beiden Examina. Examina meint Abschlüsse.

Er schreibt oft über juristische Themen für Zeitungen.

Er lebt mit seiner Familie in Luxemburg.

Seine Webseite ist [www.zenthoefer.de](http://www.zenthoefer.de)

**Bitte melden Sie mögliche Fehler in diesem Buch an:**

**E-Mail: [zenthoefer@gmx.de](mailto:zenthoefer@gmx.de)**

**Danke!**

**Alle Paragraphen §§ in diesem Buch sind aus dem Bürgerlichen  
Gesetzbuch, abgekürzt BGB.**

# Inhalt

<b>Erstes Kapitel:</b> <b>Was steht in diesem Buch?</b>	<b>7</b>
<b>Zweites Kapitel:</b> <b>Warum gibt es ein Bürgerliches Gesetzbuch?</b>	<b>19</b>
<b>Drittes Kapitel:</b> <b>Was ist der „Allgemeine Teil“ (AT) des Bürgerlichen Gesetzbuches?</b>	<b>25</b>
<b>Viertes Kapitel:</b> <b>Was ist ein Vertrag und wie überträgt man Eigentum?</b>	<b>37</b>
<b>Fünftes Kapitel:</b> <b>Was ist eine Willens-Erklärung? und: Was ist eine Anfechtung?</b>	<b>55</b>
<b>Sechstes Kapitel:</b> <b>Wie gehen Willens-Erklärungen von Jemandem ab und Jemand anderem zu?</b>	<b>69</b>
<b>Siebtes Kapitel:</b> <b>Was sind Angebot und Annahme? (Vertragsschluss)</b>	<b>77</b>
<b>Achtes Kapitel:</b> <b>Was ist bei einer Stellvertretung zu beachten?</b>	<b>87</b>
<b>Neuntes Kapitel:</b> <b>Wie haftet ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht?</b>	<b>105</b>
<b>Zehntes Kapitel:</b> <b>Wann beginnt die Geschäfts-Fähigkeit? (Altersgrenzen)</b>	<b>117</b>
<b>Elfte Kapitel:</b> <b>Wie kommt man in Form? (Vorschriften zur Form)</b>	<b>125</b>
<b>Zwölftes Kapitel:</b> <b>Aus welchen Gründen kann man einen Vertrag anfechten? (Irrtümer, usw.)</b>	<b>135</b>



# Erstes Kapitel:

## Was steht in diesem Buch?

Dieses Buch ist ein Buch über Jura. Als Jura bezeichnen wir das Studium des Rechts. Mit dem Studium des Rechts können wir das Recht besser verstehen.

Wir lernen auch, das Recht anzuwenden.

Wenn Sie dieses Buch gelesen haben, sollen Sie einen Teil des Rechts **verstanden** haben und **anwenden** können.

In diesem Buch geht es um einen Teil des Rechts, das man „BGB AT“ nennt. BGB. AT. Das sind zwei Abkürzungen. Ich erkläre gleich diese beiden Abkürzungen.

BGB heißt: Bürgerliches Gesetzbuch.

Dieses Gesetzbuch regelt vor allem, wie man in Deutschland **Verträge** schließt und wie man **Eigentum** bekommt.

Übrigens: Sie brauchen kein Exemplar des BGB. Es wäre aber gut.

Wir empfehlen also zwei Bücher:

1. Dieses hier. Das haben Sie schon, Gratulation!
2. Ein BGB, also den Text des Gesetzes.

Was brauchen Sie?	
Sie brauchen dieses Buch. Dieses Buch <u>erklärt</u> das BGB. Dieses Buch <u>erklärt</u> den Gesetzestext.	Sie können aber auch das <u>echte</u> Gesetzbuch, das BGB, gebrauchen. Das <u>ist</u> dann der <u>Gesetzestext</u> .

Haben Sie kein BGB? Kaufen Sie sich eins auf Papier. Es ist billig.  
Im Internet finden Sie das BGB kostenlos unter [www.dejure.org](http://www.dejure.org).

**Sie können dieses Buch aber auch dann weiterlesen,  
wenn Sie kein BGB haben.**



Wir waren bei den Abkürzungen stehengeblieben.

BGB heißt: Bürgerliches Gesetzbuch.

AT heißt: Allgemeiner Teil.

Der Allgemeine Teil ist der erste Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Manche sagen auch, der Allgemeine Teil ist das „erste Buch“.

Das ist etwas verwirrend: Ein Buch im Gesetzbuch.

Ja! Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sogar 5 Bücher.

<b>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</b>				
<b>besteht aus 5 Teilen, die man jeweils auch „Buch“ nennt</b>				
1. Buch	2. Buch	3. Buch	4. Buch	5. Buch
Allgemeiner Teil	Schuldrecht	Sachenrecht	Familienrecht	Erbrecht

Der Allgemeine Teil enthält Regeln, die für alle anderen Teile des BGB gelten. Deshalb ist der Allgemeine Teil sehr wichtig und steht vorne.

Der Allgemeine Teil beginnt bei § 1 und endet nach § 240 BGB.

## **§ bedeutet: Paragraph.**

Ein Paragraph ist ein Abschnitt.

Wir haben gelernt:

**Das Bürgerliche Gesetzbuch teilt sich in fünf Bücher.**

**Innerhalb dieser fünf Bücher gibt es immer viele Abschnitte.**

**Diese Abschnitte werden durch das Zeichen § getrennt.**

Damit man weiß, welcher Paragraph gemeint ist, folgt hinter dem Zeichen § immer eine Nummer.

Vielleicht denken Sie jetzt, es sind 240 Abschnitte.

Ist aber nicht so.

Der Allgemeine Teil beginnt zwar bei Paragraph § 1 und endet bei Paragraph § 240.

Allerdings kann es §§ geben, die leer sind.

§§ bedeutet: mehrere Paragraphen.

Wenn Sie in das Bürgerliche Gesetzbuch schauen, sehen Sie bei Paragraph § 15 folgenden Hinweis:

**§§ 15 bis 20. weggefallen.**

Die Paragraphen §§ 15 bis 20 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind irgendwann einmal weggefallen.

Weggefallen bedeutet: gestrichen worden.

Es gibt aber auch neue Paragraphen.

Wenn man etwas Neues regeln will, kommen neue Paragraphen hinzu.

Die neuen Paragraphen werden nicht am Ende des Gesetzbuches angehängen.

Neue Paragraphen werden dort in das Gesetzbuch eingefügt, wo sie inhaltlich passen. Inhaltlich passen sie, wo das Thema, um das es geht, besprochen wird.

Ein Beispiel. Es gibt Paragraph § 90 a. Dieser Paragraph lautet:

**§ 90 a. Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.**

Dieser Paragraph wurde 1990 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt.

Diesen Paragraph gab es vorher nicht.

Dieser Paragraph soll die Tiere schützen.

Er sagt, dass Tiere keine Sachen sind.

In Paragraph § 90 wird beschrieben, was Sachen sind:

**§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.**

Es passt also gut, direkt nach Paragraph § 90 zu **Sachen...**  
... in einem neuen Paragraph § 90 a zu schreiben, dass **Tiere**  
keine Sachen sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ändert sich also immer mal wieder.

Grund:

Auch unsere Gesellschaft ändert sich:

- Früher war Tierschutz nicht wichtig. Heute ist Tierschutz wichtig.
- Früher gab es kein Internet. Heute gibt es das Internet. Dort werden Verträge geschlossen.
- Früher waren Männer und Frauen nicht gleichberechtigt. Heute sind Männer und Frauen gleichberechtigt.

**Das Gesetzbuch von früher hat zur Gesellschaft von früher gepasst.**

**Das Gesetzbuch von früher würde heute nicht mehr passen.**

**Daher muss man das Gesetzbuch verbessern.**

Man kann auch sagen: Das Gesetzbuch wird moderner gemacht.

Zum ersten Mal gab es das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 1900.

Das sind also schon fast 120 Jahre her.

Die meisten Paragraphen sind seitdem gleich geblieben.

Doch manche Paragraphen wurden geändert oder neu eingefügt.

Nur einer kann das Gesetzbuch ändern: Das **Parlament**.

Also der Bundestag.

Im Juni 1990 hatte der Bundestag beschlossen, dass es den neuen Paragraph § 90 a zum Tierschutz geben soll.

Auch der Bundesrat hatte später zugestimmt. Danach hatte der Bundespräsident die Änderung verkündet. Verkündet heißt: bekannt gegeben.

Danach wurde der neue Paragraph § 90 a in allen Texten des BGB gedruckt.

Seitdem gilt er.

# Wiederholungsfragen

1. Was bedeutet die Abkürzung BGB?
2. Wie viele Bücher enthält das BGB?
3. Wie kürzt man „Allgemeiner Teil“ ab?
4. Seit wann gibt es das BGB?
5. Wo werden neue Vorschriften in das BGB eingefügt?



# Antworten der Wiederholungsfragen

1. BGB bedeutet: Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Das BGB enthält fünf Bücher.
3. Die Abkürzung für „Allgemeiner Teil“ lautet: AT.
4. Das BGB gibt es seit dem Jahr 1900.
5. Neue Vorschriften werden dort in das BGB eingefügt, wo sie inhaltlich passen. Neue Vorschriften werden nicht am Ende des BGB hinzugefügt.



# Zweites Kapitel:

## Warum gibt es ein Bürgerliches Gesetzbuch?

Warum gibt es ein Bürgerliches Gesetzbuch, abgekürzt: BGB?

Warum ist das BGB sinnvoll?

Das hängt von Ihnen ab.

Vielleicht interessieren Sie sich für Recht?	Vielleicht studieren Sie Recht und wollen eine Prüfung bestehen?	Vielleicht haben Sie ein rechtliches Problem?
--	--	---

Ich weiß es nicht.

Aber dieses Buch kann Ihnen auf jeden Fall helfen!

Aber nicht nur für Sie ist das Recht wichtig.

Wichtig ist es auch für uns alle zusammen. Wir alle zusammen sind die Gesellschaft.

**In einer Gesellschaft regelt das Recht unser Zusammenleben.**

Das Zusammenleben von vielen Menschen kann schwer sein.  
Schwer ist es, wenn Konflikte da sind.  
Konflikte sind Streitigkeiten.

Streitigkeiten wurden früher mit Gewalt gelöst.  
Gewalt bedeutet, dass der Stärkere oder der Klügere gewinnt.

Wenn immer der Stärkere oder der Klügere gewinnt, kann es Schwächeren schlecht gehen.

**Dass es Schwächeren nicht automatisch schlecht geht, dafür sorgt das Recht.**

Das Recht soll für jeden Streit eine gerechte Lösung finden. Es ist aber schwer zu sagen was gerecht ist. Manchmal gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, was gerecht ist.

Das Recht kann auch nicht sagen, was gerecht ist.

Das Recht kann aber ein Verfahren anbieten. In diesem Verfahren soll eine Lösung gefunden werden, die alle beteiligten Menschen anhört und ihre Interessen berücksichtigt.

Ein Teil des Rechts ist das Privatrecht.

**Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen Privatleuten.**

Beispiel: Sie kaufen im Supermarkt ein und bezahlen die Waren an der Kasse. Hier gilt das Privatrecht.

Privatrecht wird manchmal auch Zivilrecht genannt.

Gemeint ist das Gleiche: Vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch, das BGB!

# **Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt, wie Menschen einen Vertrag schließen können.**

Das BGB regelt **auch** das Verfahren, was passiert, wenn ein Mensch den Vertrag bricht.

Schließlich regelt das BGB, wie ein Vertrag beendet wird.

## **Was ist ein Vertrag?**

1. Ein Vertrag ist eine gegenseitige Verpflichtung.

Verträge sind zu halten.

2. Ein Vertrag wird freiwillig geschlossen.

3. Ein Vertrag wird zwischen zwei (oder auch mehr) Menschen geschlossen.

4. Im Vertrag verspricht jeder dem anderen, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen.

# Wiederholungsfragen

1. Regelt das Privatrecht die Beziehungen zwischen Privatleuten oder die Beziehungen zwischen Privaten und dem Staat?
2. Wie wird Privatrecht manchmal auch genannt?
3. Was regelt das Privatrecht in Bezug auf Verträge?

## Antworten

1. Das Privatrecht regelt die Beziehungen zwischen Privatleuten.
2. Das Privatrecht wird auch Zivilrecht genannt.
3. Das Privatrecht regelt das Verfahren, wie Menschen einen Vertrag schließen können. Das Privatrecht regelt auch das Verfahren, was passiert, wenn ein Mensch den Vertrag bricht.





# **Drittes Kapitel:**

## **Was ist**

### **der „Allgemeine Teil“ (AT)**

### **des Bürgerlichen Gesetzbuches?**

#### **Wir haben gelernt:**

Der Allgemeine Teil enthält Regeln, die für alle anderen Teile des BGB gelten. Deshalb ist der Allgemeine Teil sehr wichtig und steht vorne.

Der Allgemeine Teil beginnt bei Paragraph § 1 und endet nach Paragraph § 240 BGB.

#### **In diesem Kapitel lernen wir:**

Im Allgemeinen Teil werden verschiedene Dinge geregelt.

Hauptsächlich geht es darum, **wie** ein Vertrag geschlossen wird.

Und es geht darum, **wer** einen Vertrag schließen kann.

Und es geht darum, wie man einen Vertrag im Nachhinein **beenden** kann, vielleicht weil man sich bei Vertragsschluss geirrt hat.

**Für Sie sind folgende Bereiche im Allgemeinen Teil wichtig:**

die Geschäftsfähigkeit	(§§ 104 – 113)
Willens-Erklärungen	(§§ 116 – 144)
der Vertragsschluss	(§§ 145 – 157)
das Recht der Stellvertretung	(§§ 164 – 181)
die Wirksamkeitshindernisse	(in verschiedenen §§ verteilt)
die Regeln über die Anfechtung	(§§ 119 – 124; 142 – 143)
die Fristen, Termine und die Anspruchsverjährung	(in verschiedenen §§ verteilt)

Was das alles bedeutet, lernen wir später. Lassen Sie sich von den Begriffen keine Angst machen. Es ist einfach.

Vielleicht haben Sie gemerkt, dass wir bei Paragraph § 104 beginnen werden.

Wir beginnen nicht bei Paragraph § 1.

Weshalb beginnen wir nicht bei Paragraph § 1?

In den Paragraphen §§ 1 bis 103 werden Dinge geregelt, die für uns nicht so wichtig sind.

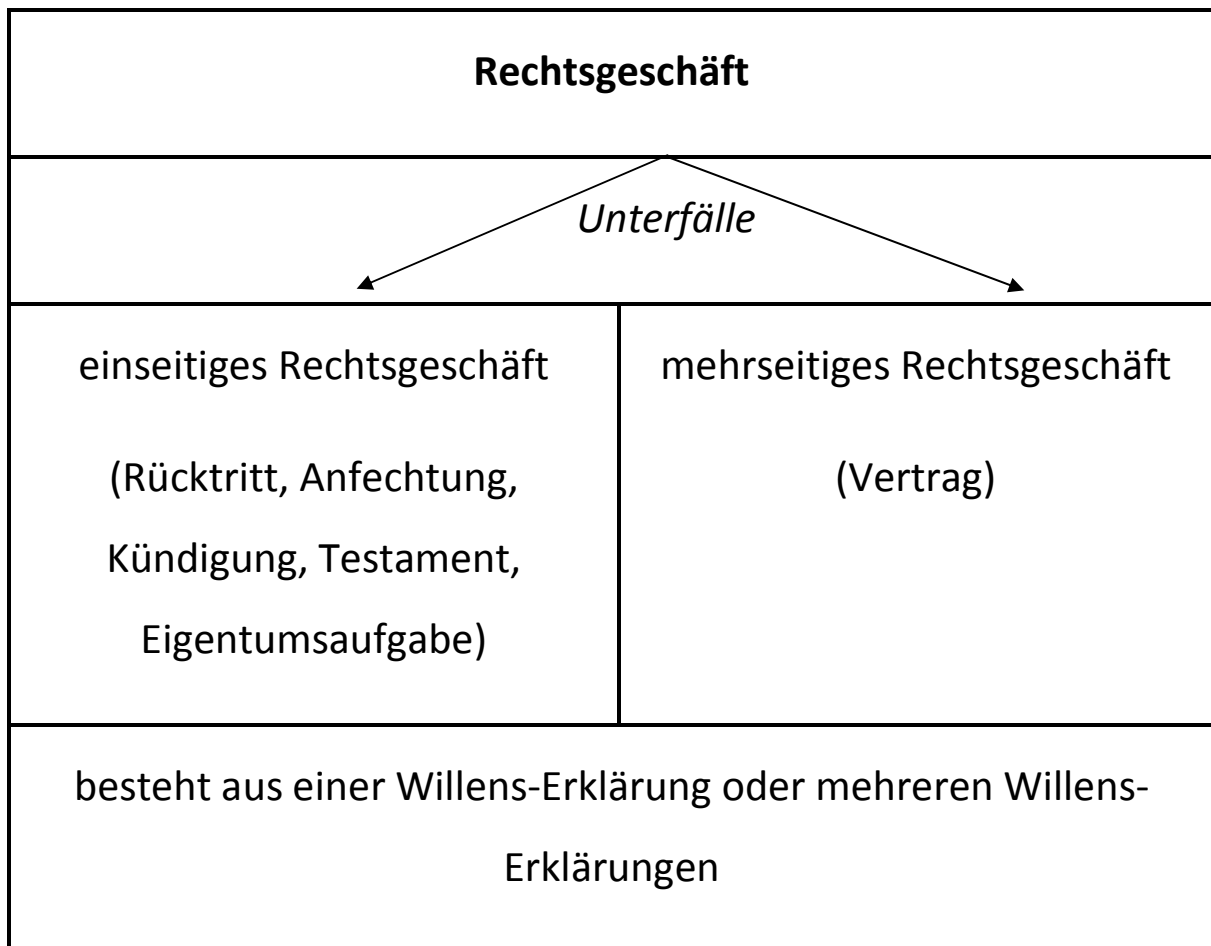
Denn diese Paragraphen werden nicht häufig gebraucht. Diese Paragraphen sind in Prüfungen für Anfänger unwichtig.

Im BGB steht also **nicht** unbedingt das Wichtigste vorne.

Der Allgemeine Teil beantwortet insbesondere folgende Fragen:

## 1. Was ist ein Rechtsgeschäft?

Ein **Rechtsgeschäft** ist ein **Tatbestand**, der aus mindestens einer Willens-Erklärung besteht, die eine Rechtsfolge herbeiführt, weil sie gewollt ist. Sie ist gewollt von demjenigen, der die Willens-Erklärung abgibt. Beispiel: „Ich kaufe Ihnen dieses Buch ab.“ Eine **Willens-Erklärung** ist die **Äußerung** dieses Rechtsfolgewillens.



**„Rechtsgeschäft“ ist der Oberbegriff.**

**„Vertrag“ ist ein Unterfall.**

Das heißt: Jeder Vertrag ist ein Rechtsgeschäft.

Aber nicht jedes Rechtsgeschäft ist ein Vertrag.

Es gibt auch Rechtsgeschäfte, die kein Vertrag sind.

Diese Rechtsgeschäfte sind dann keine Vereinbarungen,  
sondern „einseitige Rechtsgeschäfte“.

So ist die Kündigung ein einseitiges Rechtsgeschäft, und damit  
kein Vertrag.

## **2. Wer darf Rechtsgeschäfte abschließen?**

Im Prinzip jeder. Aber für Minderjährige und Geisteskranke gibt es Einschränkungen. Diese Einschränkungen dienen ihrem Schutz.

## **3. Tritt die Rechtsfolge durch die Willens-Erklärung ein, oder durch das Rechtsgeschäft?**

Die Rechtsfolge tritt nicht durch die Willens-Erklärung ein, sondern durch das Rechtsgeschäft. Denn neben der (den) Willens-Erklärung(en) kann ein Rechtsgeschäft auch noch andere Tatbestandsmerkmale enthalten.

Beispiel: Das Rechtsgeschäft „Übereignung“ beinhaltet einerseits eine Einigung (zwei übereinstimmende Willens-Erklärungen), andererseits die Übergabe (Übertragung des Besitzes = Realakt).

## **4. Kann ein Anderer für mich ein Rechtsgeschäft abschließen?**

Ja. Das ist vor allem in Unternehmen wichtig, wenn der Chef nicht alles selbst machen kann. Dann braucht er einen Stellvertreter. Wie das geht, ist im Allgemeinen Teil geregelt.

**5. Die wichtigsten Rechtsgeschäfte sind Verträge. Dazu zählen als Beispiel die Kaufverträge. Kann ich einen Kaufvertrag im Nachhinein wieder auflösen?**

Eigentlich nicht. Es gilt der Grundsatz: Verträge sind zu halten. Von jedem. Jederzeit.

Aber was, wenn man sich bei Vertragsschluss geirrt hatte?  
Oder wenn man mit einer Pistole bedroht wurde, um einen Vertrag zu unterschreiben?

Oder wenn man von einem anderen reingelegt wurde?

In diesen Fällen kann man den Vertrag im Nachhinein wieder auflösen. Das nennt man Anfechtung. Man kann also anfechten. Das hat eine Folge, eine Rechtsfolge: Der Vertrag besteht ab sofort nicht mehr.

In manchen Fällen wird der Vertrag sogar rückwirkend zerstört. Das heißt: Es wird so getan, als ob der Vertrag niemals bestanden

hat. Dann muss jeder dem anderen Dinge oder Geld zurückgeben.

Wer reingelegt wird, kann sein Geld wieder zurückbekommen.  
Auch hier wird der Schwächere geschützt.

## **6. Was muss ich beachten, wenn ich einen Vertrag auflösen will?**

Beeilen Sie sich.

Denn die Zeit läuft.

Irgendwann kann man nichts mehr tun.

Das heißt: Die Frist ist abgelaufen.

Was Fristen sind, und wie man Fristen berechnet, steht auch im Allgemeinen Teil.

## **7. Und wenn alles schon so lange her ist?**

Vielleicht haben Sie einen Anspruch auf etwas.

Vergessen das aber.

Doch nach vielen Jahren ist es irgendwann zu spät.

Dann ist Ihr Anspruch verjährt.



Verjährung bedeutet: eine bestimmte Frist ist abgelaufen. Damit besteht keine Möglichkeit mehr, einen bestehenden Anspruch durchzusetzen.

Auch die Verjährung wird im Allgemeinen Teil geregelt.

# Wiederholungsfragen

1. Was ist der Unterschied zwischen „Rechtsgeschäft“ und „Vertrag“?
2. Was sind Beispiele für ein einseitiges Rechtsgeschäft, was also kein Vertrag ist?
3. Wie nennt man es, wenn man den Vertrag im Nachhinein wieder auflösen möchte?

# Antworten der Wiederholungsfragen

1. Ein Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der aus mindestens einer Willens-Erklärung besteht, die eine Rechtsfolge herbeiführt, weil sie gewollt ist. Sie ist gewollt von demjenigen, der die Willens-Erklärung abgibt. Eine Willens-Erklärung ist also die bloße Äußerung dieses Rechtsfolgewillens.
2. Beispiele für einseitige Rechtsgeschäfte sind: Rücktritt, Anfechtung, Kündigung, Testament und Eigentumsaufgabe.
3. Anfechtung.



# **Viertes Kapitel:**

## **Was ist ein Vertrag und wie überträgt man Eigentum?**

Kommen wir zu unserem ersten Fall.

Fall bedeutet: ein Beispiel.

Jura lernt man besten mit Beispielen.

In unserem Beispiel geht es um ein Rechtsgeschäft, genauer: um einen Vertrag.

Bei diesem Vertrag gibt es ein Problem.

In der Ausbildung zum Juristen lernen Sie viele Fälle kennen, bei denen es Probleme gibt. Durch diese Probleme können Sie lernen.

**Im richtigen Leben dagegen gibt es bei 99,99 Prozent aller Verträge keine Probleme.**

Die meisten Menschen haben nur selten ein Problem mit Verträgen.

Die meisten Menschen brauchen nie ein Bürgerliches Gesetzbuch.

Die meisten Menschen brauchen nie einen Rechtsanwalt.

Das Recht braucht man nur dann, wenn es bei einem Vertrag ein Problem gibt. Das sind nur 00,01 Prozent aller Verträge.

Braucht man bei diesen wenigen Fälle überhaupt ein Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)?

Ja.

Denn das BGB sorgt dafür, dass es fast nie Probleme gibt.

Weil es das BGB gibt, gibt es so selten Streit um Verträge.

Das BGB verhindert also Streitigkeiten.

Unser erster Fall lautet:

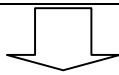
Tim kauft in der Bäckerei von Frau Mayer zwei Brötchen für zusammen 1 Euro. Dann geht Tim mit den Brötchen nach Hause und isst sie auf.

Frage:

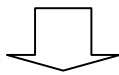
Was ist hier genau passiert?

Antwort:

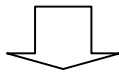
Tim hat Frau Mayer gefragt, ob er zwei Brötchen kaufen könne.  
Frau Mayer hat Tim zwei Brötchen verkauft.



Frau Mayer hat Tim die beiden Brötchen gegeben.



Tim hat Frau Mayer 1 Euro gegeben.



Tim geht nach Hause und isst die Brötchen auf.

Hoffentlich waren die beiden Brötchen lecker!

Es sind verschiedene Dinge passiert.

Schauen wir es uns noch einmal nacheinander an.

Schauen wir diesmal auch, was für Juristen wichtig ist.

Tim hat Frau Mayer gefragt, ob er zwei Brötchen kaufen könne.

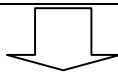
Frau Mayer hat Tim zwei Brötchen verkauft.

**Juristisch: Tim und Frau Mayer haben einen Kaufvertrag abgeschlossen. Kaufverträge sind in Paragraph § 433**

**Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.**

**Das schwierige Wort für diesen Kaufvertrag ist:**

**Verpflichtungsgeschäft.**



Frau Mayer hat Tim die beiden Brötchen gegeben.

**Juristisch: Tim und Frau Mayer einigen sich über den Übergang des Eigentums und die Übergabe der Kaufsache, also der Brötchen. Das ist in Paragraph § 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.**

**Das schwierige Wort für diesen Übergang des Eigentums und die Übergabe der Kaufsache ist: Erstes Verfügungsgeschäft.**

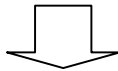




Tim hat Frau Mayer 1 Euro gegeben.

**Juristisch: Tim und Frau Mayer einigen sich über den Übergang des Eigentums und die Übergabe des Kaufpreises, also des Geldes. Das ist in Paragraph § 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt.**

**Das schwierige Wort für diesen Übergang des Eigentums und die Übergabe des Kaufpreises ist: Zweites Verfügungsgeschäft.**



Tim geht nach Hause und isst die Brötchen auf.

**Juristisch ist das egal. Tim ist nun Eigentümer der Brötchen. Er kann damit machen was er will. Das regelt Paragraph § 903 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.**

**Tim könnte die Brötchen auch verschenken oder in den Müll werfen.**

Das Verpflichtungsgeschäft und das Erste Verfügungsgeschäft und das zweite Verfügungsgeschäft sind zu trennen.

Juristen nennen diese wichtige Regel: **Trennungsprinzip.**

Folgende wichtige Paragraphen §§ haben wir in diesem Fall kennengelernt.

### **§ 433 Bürgerliches Gesetzbuch Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

### **§ 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch Einigung und Übergabe**

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

### **§ 903 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch Befugnisse des Eigentümers**

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Kaufen Sie sich eine Papierausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und schlagen Sie diese drei Paragraphen §§ dort nach.

Lesen Sie die drei Paragraphen §§.

Malen Sie die den Text der drei Paragraphen §§ mit einem Textmarker bunt an.

Dann finden Sie die Paragraphen §§ schneller wieder.

Es sind sehr wichtige Paragraphen §§. Sie lernen: Die wichtigsten Paragraphen §§ stehen nicht vorne im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die wichtigen Paragraphen §§ sind im Gesetzbuch verstreut.

Was heißt Paragraph § 433 Bürgerliches Gesetzbuch?

In juristischer Sprache:

**§ 433 Bürgerliches Gesetzbuch**  
**Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag**

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

In leichter Sprache:

Eine Person will eine Sache verkaufen. Er heißt Verkäufer. Eine andere Person will die Sache kaufen. Er heißt Käufer. Die beiden schließen einen Vertrag. Es ist ein Kaufvertrag. Der Verkäufer muss dem Käufer dann die Sache geben. Die Sache muss in Ordnung sein. Der Verkäufer muss dem Käufer auch das Eigentum an der Sache geben. Der Käufer muss dem Verkäufer das Geld geben und die Sache mitnehmen.

Haben Sie sich gewundert?

Es heißt in unserer Erklärung:

„Der Verkäufer muss dem Käufer dann die Sache geben. Die Sache muss in Ordnung sein.“

und dann:

„Der Verkäufer muss dem Käufer auch das Eigentum an der Sache geben.“

Ist das nicht das Gleiche?

Nein. Das Bürgerliche Gesetzbuch **unterscheidet** zwischen

- der **wirklichen** Übergabe der Sache

und

- der „**Übergabe**“ **des Eigentums** an der Sache, also des **Rechts** an der Sache.

Man kann also eine Sache bekommen, ohne das Recht dazu zu haben. Das Recht an der Sache fehlt, wenn es keinen Rechtsgrund gibt.

**Was ist ein Rechtsgrund?** Das ist ein rechtlicher Grund, weshalb etwas mit einer Sache getan wird.

Beispiel für einen Rechtsgrund ist ein **Kaufvertrag**.

Gibt es keinen Rechtsgrund, muss man die Sache zurückgeben.

Wie kann ein Rechtsgrund fehlen?

Beispiel: Der Kaufvertrag ist unwirksam.

Unwirksam kann ein Kaufvertrag sein, wenn ein Minderjähriger daran beteiligt ist. Auch aus anderen Gründen kann ein Kaufvertrag unwirksam sein.

**Juristen sagen, der Kaufvertrag ist das Verpflichtungsgeschäft.**

**Manche Juristen sagen auch, der Kaufvertrag ist das Kausalgeschäft.**

Verpflichtungsgeschäft und Kausalgeschäft meint das Gleiche.

Was heißt Paragraph § 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch?

In juristischer Sprache:

**§ 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch  
Einigung und Übergabe**

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

In leichter Sprache:

Der Verkäufer hat dem Käufer eine Sache verkauft. Der Käufer hat die Sache bezahlt. Nun will der Käufer die Sache haben, aber auch das Recht an der Sache, also das Eigentum.

Wie kann der Käufer das Eigentum an der Sache bekommen?

Der Käufer bekommt das Eigentum an der Sache durch eine Übergabe der Sache. Der Verkäufer gibt dem Käufer die Sache.

Gleichzeitig müssen sich Verkäufer und Käufer einig darüber sein, dass das Eigentum an der Sache übergehen soll.

Dieses Einigsein zwischen Verkäufer und Käufer passiert in 99,99 Prozent aller Fälle stillschweigend.

Der schwierige Begriff dafür ist: konkludent.

Dieses Einigsein zwischen Verkäufer und Käufer passiert in 99,99 Prozent aller Fälle konkludent mit der Übergabe der Sache.

Dieses Einigsein und die Übergabe der Sache nennt man als Jurist „Verfügungsgeschäft“.

**Es gibt immer zwei Verfügungsgeschäfte:**

Erstens: Einigsein und Übergabe der Sache.

Zweitens: Einigsein und die Übergabe des Kaufpreises (des Geldes).

Beide Verfügungsgeschäfte haben ihre gesetzliche Grundlage in Paragraph § 929 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.



Das Verpflichtungsgeschäft und das Erste Verfügungsgeschäft und das Zweite Verfügungsgeschäft sind zu trennen.

Juristen nennen diese wichtige Regel: **Trennungsprinzip**.

**Gibt es ein juristisches Problem mit einem dieser Geschäfte, bleiben die anderen Geschäfte trotzdem gültig.**

Beispiel: Der Kaufvertrag zwischen Tim und Frau Mayer über die zwei Brötchen ist unwirksam. Das kann zum Beispiel passieren, wenn sich Tim über den Preis der Brötchen geirrt hat, und daher den Kaufvertrag nachträglich anfechtet (Anfechtung). Damit ist der Kaufvertrag = das Verpflichtungsgeschäft unwirksam.

Das Erste Verfügungsgeschäft und das Zweite Verfügungsgeschäft bleiben aber wirksam.

Diese Unwirksamkeit im Verfügungsgeschäft schlägt **nicht** durch auf das Erste Verfügungsgeschäft und das Zweite Verfügungsgeschäft.

Juristen nennen dies „**Abstraktionsprinzip**“.

Was heißt Paragraph § 903 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch?

In juristischer Sprache:

**§ 903 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch  
Befugnisse des Eigentümers**

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

In leichter Sprache:

Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache machen, was er will. Er muss aber die Gesetze beachten. Wenn andere ein Recht an der Sache haben, muss er das auch beachten.

# Wiederholungsfragen

1. Welcher Paragraph § regelt den Kaufvertrag?
2. Wie viele Rechtsgeschäfte tätigt man bei einem einfachen Kauf von Brötchen?
3. Was steht in Paragraph § 903 Bürgerliches Gesetzbuch? Sagen Sie es in leichter Sprache!

# Antworten der Wiederholungsfragen

1. Paragraph § 433 Bürgerliches Gesetzbuch.

2. Drei.

Erstens: Kaufvertrag (das Verpflichtungsgeschäft, man kann auch sagen: Kausalgeschäft)

Zweitens: Einigsein über den Übergang des Eigentums und Übergabe der Sache (das 1. Verfügungsgeschäft)

Drittens: Einigsein über den Übergang des Eigentums und Übergabe des Kaufpreises (das 2. Verfügungsgeschäft)

3. Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache machen, was er will. Er muss aber die Gesetze beachten. Wenn andere ein Recht an der Sache haben, muss er das auch beachten.





# Fünftes Kapitel:

## Was ist eine Willens-Erklärung? und: Was ist eine Anfechtung?

Dieses Buch enthält Erklärungen über den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, was ein Rechtsgeschäft ist.

Neu:

**Jedes Rechtsgeschäft benötigt  
mindestens eine Willens-Erklärung.**

Ein **einseitiges** Rechtsgeschäft erfordert **eine** Willens-Erklärung. Dann ist diese Willens-Erklärung zugleich das Rechtsgeschäft.

Ein mehrseitiges Rechtsgeschäft erfordert mindestens **zwei** Willens-Erklärungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt nicht, was eine Willens-Erklärung ist.

Alle Juristen benutzen jedoch diese Definition:

Eine Willens-Erklärung ist die Willens-Äußerung einer Person, die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist.

In leichter Sprache heißt das:

Eine Person sagt etwas. Diese Person hat ein Ziel. Sie will etwas anbieten, haben, verkaufen, kündigen, erklären oder anfechten.

Willens-Erklärungen sind zum Beispiel:

„Ich kaufe dieses Brötchen.“

„Ich kündige meinen Vertrag für das Fitness-Studio.“

Auch ein Testament ist eine Willens-Erklärung.



Bestandteile einer Willens-Erklärung sind:

- **subjektiv der Wille (das Gewollte)**

und

- **objektiv die Erklärung (das Erklärte)**

subjektiv bedeutet: nur von der eigenen Meinung, Erfahrung geprägt, unsachlich.

objektiv bedeutet: so, dass etwas sachlich und neutral ist

---

## **Subjektiv der Wille (das Gewollte):**

Der Wille zu einer Willens-Erklärung liegt vor, wenn folgende drei Dinge gegeben sind:

müssen vorliegen.

Genauer erklärt:

1. Handlungswille UND
2. Erklärungs-Bewusstsein UND
3. Geschäftswillen

### **1. Handlungswille**

Das ist der Wille, überhaupt etwas zu tun oder bewusst zu unterlassen.

Dieser Wille fehlt bei unbewussten Bewegungen, Reflexen und im Schlaf.

## **2. Erklärungs-Bewusstsein**

Das ist das Bewusstsein, etwas zu erklären,  
was rechtlich wichtig ist.

Bewusstsein ist der Zustand, dass ein Mensch mit allen Sinnen  
seine Umgebung erkennt.

Es fehlt einem Menschen am Erklärungs-Bewusstsein, wenn er  
nicht erkennt, was er tut.

Beispiel:

Ein Fußballspieler unterschreibt einen Zettel. Der Fußballspieler  
denkt, er gibt ein Autogramm. In Wirklichkeit unterschreibt der  
Fußballspieler einen Vertrag für eine Waschmaschine.

Der Fußballspieler hatte kein Erklärungs-Bewusstsein für den  
Kauf der Waschmaschine. Er muss die Waschmaschine nun nicht  
kaufen. Er kann sie aber kaufen. Er hat die Freiheit, das selbst zu  
entscheiden.

### **3. Geschäftswille**

Das ist die Absicht, ein konkretes Geschäft abzuschließen.

Beispiel:

Karl möchte von Vera ein Buch für 15 Euro kaufen. Karl schreibt Vera eine WhatsApp-Nachricht. Allerdings verschreibt er sich und formuliert: „Ich kaufe Dir das Buch für 51 Euro ab.“

Karl hat sich verschrieben. Er wollte das Buch nicht für 51 Euro kaufen.

Vera aber vertraut auf die Nachricht. Deshalb ist die Willenserklärung von Karl erst einmal gültig. Karl hat seine Willenserklärung aber anfechten.

Anfechtung bedeutet: Jemand kann einseitig einen Rechtszustand beseitigen. Karl kann seine Willenserklärung anfechten.

Wichtig sind diese Paragraphen §§:

### **§ 119** **Anfechtbarkeit wegen Irrtums**

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

In leichter Sprache heißt das:

Wer eine Willens-Erklärung abgibt und sich dabei irrt, kann seine Willens-Erklärung nachträglich aus der Welt schaffen. Das nennt man Anfechtung.

## **§ 142 Absatz 1 Wirkung der Anfechtung**

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

In leichter Sprache heißt das:

Wenn man eine Willens-Erklärung nachträglich aus der Welt schafft, tun alle so, als ob es diese Willens-Erklärung nie gegeben hat.

Bisher haben wir die subjektive Seite der Willens-Erklärung angeschaut, also den „Willen“.

Das waren:

1. Handlungswille UND
2. Erklärungs-Bewusstsein UND
3. Geschäftswillen

Nun schauen wir uns die objektive Seite der Willens-Erklärung an, also die „Erklärung“.

### **Objektiv: die Erklärung**

**Die Erklärung liegt vor, wenn sich das Verhalten des Erklärenden für einen objektiven Beobachter als die Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt.**

In leichter Sprache heißt das:

Jemand erklärt etwas, wenn ein typischer Mensch diese Erklärung als relevant erkennt.

Typische Erklärungen:

- „Geht in Ordnung.“

- „OK“

Schweigen ist keine Willens-Erklärung.

So heißt es in Paragraph § 241 a Absatz 1 Bürgerliches  
Gesetzbuch:

**Paragraph § 241a Absatz 1 Unbestellte Leistungen [Text-Auszug]**

Durch die Lieferung beweglicher Sachen [...] durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren [...] nicht bestellt hat.

In leichter Sprache heißt das:

Was nicht bestellt wurde, muss nicht bezahlt werden.

Das gilt, wenn der Verbraucher



Was heißt „Verbraucher“, was heißt „Unternehmer“?

### **§ 13 Verbraucher**

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

In leichter Sprache heißt das:

Verbraucher sind die normalen Menschen wie Du und ich.

### **§ 14 Absatz 1 Unternehmer**

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

In leichter Sprache heißt das:

Unternehmer sind Menschen, deren Beruf es ist, Sachen zu verkaufen.

# Wiederholungsfragen

1. Was ist eine Willens-Erklärung (in leichter Sprache)?
2. Was muss für den subjektiven Teil einer Willens-Erklärung vorliegen?
3. Was bedeutet Anfechtung?
4. In welchem Paragraphen § ist die Wirkung einer Anfechtung geregelt?

# Antworten der Wiederholungsfragen

1. Eine Person sagt etwas. Diese Person hat ein Ziel. Sie will etwas anbieten, haben, verkaufen, kündigen, erklären oder anfechten.

2. Handlungswille UND Erklärungs-Bewusstsein UND Geschäftswillen.

3. Anfechtung bedeutet: Jemand kann einseitig einen Rechtszustand beseitigen.

4. Paragraph § 142 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.



# **Sechstes Kapitel:**

## **Wie gehen Willens-Erklärungen von Jemandem ab und Jemand anderem zu?**

Zur Wiederholung:

Dieses Buch enthält Erklärungen über den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, was ein Rechtsgeschäft ist.

**Jedes Rechtsgeschäft benötigt  
mindestens eine Willens-Erklärung.**

Eine Person sagt etwas. Diese Person hat ein Ziel. Sie will etwas anbieten, haben, verkaufen, kündigen, erklären oder anfechten. Die Willens-Erklärung einer Person muss bei einer anderen Person ankommen.

Es kann Willens-Erklärungen unter **Anwesenden** geben.

Die Willens-Erklärung wird laut und deutlich gesprochen und wird vom Empfänger verstanden.

Beispiel: Tim sagt zur Bäckerin, Frau Mayer: „Ich möchte bitte diese beiden Brötchen für zusammen 1 Euro kaufen.“

Abgabe der Willens-Erklärung bei Tim und Zugang der Willens-Erklärung bei Frau Mayer haben funktioniert.

Frau Mayer sagt zu Tim: „Sehr gerne!“

Nun liegen zwei übereinstimmende Willens-Erklärungen vor.

Juristen sagen:

Nun liegen zwei korrespondierende Willens-Erklärungen vor.

Es kann Willens-Erklärungen unter **Abwesenden** geben.

Beispiel: Tim schreibt der Bäckerin, Frau Mayer, eine E-Mail: „Ich möchte bitte morgen um 8 Uhr bei Ihnen zwei Brötchen kaufen. Bitte reservieren Sie zwei Brötchen für mich.“

Sobald Frau Mayer die E-Mail erhält, ist die Willens-Erklärung zugegangen.

Man erhält eine E-Mail dann, wenn sie beim E-Mail-Anbieter angekommen ist, zum Beispiel bei Gmail oder GMX. Es ist nicht notwendig, dass der Empfänger die E-Mail liest. Die E-Mail ist trotzdem zugegangen!

Vielleicht antwortet Frau Mayer und schreibt zurück: „OK, Tim!“

Sobald Tim diese E-Mail erhält, ist auch Frau Mayers Willens-Erklärung zugegangen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es folgende Regelung:

**§ 130 Absatz 1 Satz 1**  
**Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden**

Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht.

In leichter Sprache heißt das:

Eine Willens-Erklärung an einen Menschen, der weit entfernt ist, muss diesem Menschen zugehen.

Solche Willens-Erklärungen können Briefe, E-Mails und anderes sein.

Es reicht bei einem Brief aus, wenn der Brief in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird. Dann **kann** der Empfänger den Brief lesen. **Der Empfänger muss den Brief nicht lesen.** Der Brief ist dann **trotzdem** zugegangen!



# Wiederholungsfragen

1. Wie geht eine Willens-Erklärung zu, wenn beide Personen im gleichen Raum sind?
  
2. Wann ist der Zugang einer E-Mail? Welche Antwort ist richtig?
  - a) Wenn die E-Mail abgeschickt wird.
  - b) Wenn die E-Mail beim E-Mail-Anbieter angekommen ist, zum Beispiel bei Gmail oder GMX.
  - c) Wenn der Empfänger die E-Mail liest.
  
3. Wie geht ein Brief zu?

# Antworten der Wiederholungsfragen

1. Die Willens-Erklärung wird laut und deutlich gesprochen und wird vom Empfänger verstanden.

2. b)

3. Es reicht bei einem Brief aus, wenn der Brief in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird.





# **Siebtes Kapitel:**

## **Was sind Angebot und Annahme?**

Zur Wiederholung das Beispiel:

Tim sagt zur Bäckerin, Frau Mayer: „Ich möchte bitte diese beiden Brötchen für zusammen 1 Euro kaufen.“

Frau Mayer sagt zu Tim: „Sehr gerne!“

Nun liegen zwei Willens-Erklärungen vor.

Tims Willens-Erklärung ist ein Angebot.

Frau Mayers Willens-Erklärung ist eine Annahme.

**Ein Vertrag kommt zustande,  
wenn zwei Willens-Erklärungen vorliegen.**

**Wie müssen diese Willens-Erklärungen sein?**

**Sie dürfen sich auf den gleichen Inhalt beziehen:**

- 1. Kaufsache** (Beispiel: Brötchen), **und**
- 2. Kaufpreis** (Beispiel: 1 Euro) **und**
- 3. die beteiligten Personen** (Beispiel: Tim und Frau Mayer).

**Diese drei Punkte nennt der Jurist „essentialia negotii“**

[das ist lateinisch; gesprochen: essentialia negotiium]

(Mindestinhalt, den ein Vertrag haben muss).

**Angebot und Annahme müssen diese drei wesentlichen Punkte enthalten. Nur dann kann ein Vertrag zustande kommen.**

Hier beziehen sich Tim und Frau Mayer auf die gleichen beiden Brötchen und den gleichen Preis, 1 Euro.

Die „essentialia negotii“ liegen vor.

Hinweis:

Wenn die Brötchen im Fenster der Bäckerei liegen, ist das allein kein Angebot von Frau Mayer.

Es muss erst ein Kunde kommen und sagen, dass er die Brötchen kaufen will. Das ist dann ein Angebot.

Frau Mayer kann dann überlegen, ob sie das Angebot annimmt. Nimmt sie das Angebot an, ist das eine Annahme.

Sagt Frau Mayer aber: „Nein“, dann ist das **keine** Annahme. Es fehlt an zwei Willens-Erklärungen, die sich auf den gleichen Inhalt beziehen. Der Inhalt ist hier der Kauf von zwei Brötchen.

Weshalb sollte Frau Mayer „Nein“ sagen?

Vielleicht, weil sie die Brötchen bereits jemand anderem verkauft hat.

Vielleicht, weil der Kunde bei ihr Schulden hat.

Vielleicht, weil die Brötchen inzwischen schlecht geworden sind.

Solange Frau Mayer die Brötchen nur in das Fenster legt, fehlt ihr Rechtsbindungswille für einen Vertrag.

Die Brötchen im Fenster sind dann ein Hinweis, dass für sie ein Angebot abgegeben werden kann.

Juristen nennen dies „**invitatio ad offerendum**“.

Wer ein Angebot macht, ist daran gebunden. Das gilt auch für andere Erklärungen. Der Oberbegriff ist Antrag.

Deshalb heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch:

**§ 145**  
**Bindung an den Antrag**

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.



Tim kann also nicht nach der Annahme von Frau Mayer sagen:  
„Ätsch, es war nicht so gemeint, ich will die Brötchen in  
Wirklichkeit gar nicht haben.“

Das steht in Paragraph § 116 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch:

### **§ 116 Satz 1 Geheimer Vorbehalt**

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen.

In leichter Sprache heißt das:

Wer etwas nicht will, darf nicht sagen, dass er es will. Sagt er es trotzdem, muss er sich daran halten, auch wenn er es nicht will.

**Wichtig:**

Im wirklichen Leben sprechen Käufer und Verkäufer oft sehr lange miteinander. Beispiel ist der Kauf eines Autos mit Sonderausstattung. Es ist dann schwer zu sagen, welcher Teil des Gesprächs Angebot und was Annahme ist.

Wenn sich beide Seiten zum Schluss des Gesprächs geeinigt haben, spricht man von einer **Einigung**. Man muss dann nicht kompliziert herausfinden, was nun Angebot und was Annahme war.

**Wenn Käufer und Verkäufer die gleiche Sache meinen, ist es egal, wenn beide die Sache falsch bezeichnen.**

Beispiel:

Vera verkauft Karl ihr Skript zum Strafrecht. Das Skript liegt vor beiden auf dem Tisch. Vera sagt: „Ich verkaufe dieses Richter-Skript für 2 Euro.“ Karl sagt: „OK.“

In Wirklichkeit ist es kein Richter-Skript. Es ist ein Müller-Skript.

Das ist egal. Die Falschbezeichnung schadet nicht.

Die Juristen sagen dazu:

**„falsa demonstratio non nocet“**

In leichter Sprache heißt das:

Eine falsche Bezeichnung schadet nicht.

# Wiederholungsfragen

1. Welche drei Punkte nennt der Jurist „essentialia negotii“ (Mindestinhalt, den ein Vertrag haben muss)?
2. Wo steht im Gesetz dieser Grundsatz: Wer etwas nicht will, darf nicht sagen, dass er es will. Sagt er es trotzdem, muss er sich daran halten, auch wenn er es nicht will.
3. Nenne ein Beispiel für „Die Falschbezeichnung schadet nicht“.

# Antworten der Wiederholungsfragen

1. **Kaufsache** (Beispiel: Brötchen), **und Kaufpreis** (Beispiel: 1 Euro) **und die beteiligten Personen** (Beispiel: Tim und Frau Mayer).
2. Paragraph § 116 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Vera verkauft Karl ihr Skript zum Strafrecht. Das Skript liegt vor beiden auf dem Tisch. Vera sagt: „Ich verkaufe dieses Richter-Skript für 2 Euro.“ Karl sagt: „OK.“

In Wirklichkeit ist es kein Richter-Skript. Es ist ein Müller-Skript.





# **Achtes Kapitel:**

## **Was ist bei einer Stellvertretung zu beachten?**

Ein Vertrag wird zwischen mindestens zwei Personen geschlossen.

Manchmal kann eine dieser Personen nicht selbst dabei sein.

Vielleicht, weil die Person keine Zeit hat.

Dann kann diese Person einen Stellvertreter benennen.

Der Stellvertreter handelt dann im Namen der anderen Person.

Vereine oder Unternehmen können nicht selbst handeln. Denn das sind keine Menschen. Man nennt Vereine oder Unternehmen daher „juristische Personen“. Menschen nennt man „natürliche Personen“.

„Juristische Personen“ werden von „natürlichen Personen“ vertreten.

Das Handeln von „natürlichen Personen“ wird „juristischen Personen“ zugerechnet.

Beispiel: Das Handeln des Vorstands eines Vereins wird dem Verein zugerechnet.

So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch:

### **§ 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Vorstand und Vertretung**

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

**Eine Stellvertretung ermöglicht es also, dass eine Person für eine andere Rechtsgeschäfte abschließen kann.**



Juristen sagen:

**Die Willens-Erklärungen, die der Stellvertreter für den Vertretenden abgibt, wirken unmittelbar für und gegen den Vertretenen.**

Ein wichtiger Paragraph § dazu aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

**§ 164 Absatz 1  
Wirkung der Erklärung des Vertreters**

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

In leichter Sprache heißt das:

Wer einen Stellvertreter hat, muss sich daran halten, was der Stellvertreter für ihn vereinbart.

Wenn der Stellvertreter einen Vertrag schließt, bindet dieser Vertrag nur den Vertretenen, nicht den Stellvertreter.

	
<p><b>Der Vertretene</b> (kann oder will nicht selbst handeln)</p>	<p><b>Der Stellvertreter</b> (handelt mit Wirkung für und gegen den Vertretenen)</p>
<p>Beispiel: Chef eines Warenhauses. Er hat keine Zeit, selber die Waren zu bestellen, die das Warenhaus verkauft.</p>	<p>Beispiel: Mitarbeiter eines Warenhauses bestellt neue Waren. Diese Bestellung gilt für das Warenhaus, nicht für den Mitarbeiter persönlich.</p>

Welche Voraussetzungen müssen beim Stellvertreter vorliegen?



**1. Er muss eine eigene Willens-Erklärung abgeben.**

Das bedeutet: Er soll nicht nur eine Willens-Erklärung überbringen. Wer nur eine Willens-Erklärung überbringt, ist Bote.

Der Stellvertreter gibt eine eigene Willens-Erklärung ab. Er hat eigene Befugnis etwas zu entscheiden.

Beispiel: Der Mitarbeiter eines Warenhauses entscheidet selbst, wie viele Waren er bestellt. Trotzdem bestellt er die Waren nicht für sich, sondern für das Warenhaus.

## **2. Der Stellvertreter muss in fremdem Handeln handeln.**

Das bedeutet: Der Stellvertreter muss deutlich machen, dass er nicht für sich, sondern für den Vertretenen handelt.

**Juristen nennen dies „Offenkundigkeitsprinzip“.**

Beispiel: Der Mitarbeiter des Warenhauses bestellt Waren und schreibt dazu: „Bestellung im Namen des Warenhauses“.

**Was passiert, wenn die Stellvertretung nicht offenkundig ist?**

Dann liegt eine „**mittelbare Stellvertretung**“ vor.

Dann treffen die Folgen des Rechtsgeschäfts zunächst nur den Handelnden, weil dieser nicht in fremden Namen, sondern im eigenen Namen handelt.

Dann ist der Hintermann auch nicht Vertragspartner.

**Es handelt sich gar nicht um eine Stellvertretung.**

Es handelt sich dann meist um Verbindung aus dem Handelsrecht (Kommission, Spedition), die wir hier nicht vertiefen wollen.

### **3. Der Stellvertreter muss eine Vertretungsmacht haben.**

Der Stellvertreter muss Vertretungsmacht haben.

Darunter ist die Befugnis zu verstehen, einen anderen wirksam zu vertreten und für ihn mit verbindlicher Wirkung Willenserklärungen abzugeben oder entgegen-zu-nehmen.

Wann hat der Stellvertreter diese Befugnis?

Es gibt drei Fälle.

**Erster Fall der Vertretungsmacht:  
wenn es das Gesetz so vorschreibt**

Beispiel: die elterliche Vertretungsmacht für Kinder.

Das steht in Paragraphen §§ 1626, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch.

**§ 1626 Absatz 1 Satz 1  
Elterliche Sorge, Grundsätze**

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

**§ 1629 Absatz 1 Satz 1  
Vertretung des Kindes**

Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes.

Anderes Beispiel: Eine „natürliche Person“ (ein Mensch) vertritt eine „juristische Person“ (einen Verein oder ein Unternehmen).

Das regelt auch das Gesetz. Diese Vorschriften müssen wir aber jetzt nicht lernen

**Zweiter Fall der Vertretungsmacht:  
wenn der Stellvertreter eine Vollmacht hat**

Beispiel: Der Chef des Warenhauses erteilt dem Mitarbeiter die Vollmacht, Waren für das Warenhaus zu bestellen.

**§ 167 Absatz 1  
Erteilung der Vollmacht**

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

In leichter Sprache heißt das:

Der Vertretene muss erklären, dass er nun einen Stellvertreter hat. Der Vertretene kann dies dem Stellvertreter gegenüber. Das nennt der Jurist „Innenvollmacht“. Der Vertretene kann die Stellvertretung aber auch gegenüber dem Dritten erklären. Das nennt der Jurist „Außenvollmacht“.

Beispiel: Der Chef des Warenhauses kann seinem Mitarbeiter sagen: „Du bist nun mein Stellvertreter, um Waren zu bestellen.“  
Oder der Chef des Warenhauses kann dem Lieferanten der Waren sagen: „Mein Mitarbeiter ist nun mein Stellvertreter, um Waren zu bestellen.“

### **Folgende Vollmachten gibt es:**

- **Spezialvollmacht:** Der Vertretene bevollmächtigt den Stellvertreter nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft.

Beispiel: „Sie dürfen einmalig Waren bestellen.“

- **Gattungsvollmacht:** Der Vertretene bevollmächtigt den Stellvertreter für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften.

Beispiel: „Sie dürfen immer die Fleisch-Waren bestellen.“

- **Generalvollmacht:** Der Vertretene bevollmächtigt den Stellvertreter für alle Arten von Rechtsgeschäften.

Beispiel: „Sie dürfen immer alle Waren bestellen.“



**Dritter Fall der Vertretungsmacht:**

**Duldungs-Vollmacht und Anscheins-Vollmacht**

Es gibt noch zwei weitere Fälle einer Vertretungsmacht, die wichtig sind.

Diese zwei Fälle sind nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Man nennt diese beiden Fälle:

Duldungs-Vollmacht und Anscheins-Vollmacht.

**Eine Duldungs-Vollmacht liegt vor,**

**- wenn ein Unbefugter ohne Vollmacht für jemanden als Stellvertreter auftritt,**

**und**

**- dieser jemand das weiß, aber nichts dagegen unternimmt,**

**und**

**- der Geschäftspartner das Ganze so verstehen darf, dass der Unbefugte eine Vollmacht hat.**

Beispiel:

Herr Mayer ist an einem Verkaufsstand des Fahrrad-Herstellers F-GmbH beschäftigt. Herr Mayer ist nicht Organ der Gesellschaft.

Herr Mayer hat keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen.

Herr Mayer trägt aber einen Ausweis mit dem Logo der F-GmbH.

Herr Mayer führt nun Verkaufsgespräche mit einem interessierten Kunden.

Der Kunde denkt, Herr Mayer sei ein Stellvertreter der F-GmbH.

Am ersten Tag verkauft Herr Mayer dem Kunden ein Fahrrad zum normalen Preis.

Die Geschäftsführer der F-GmbH merken das.

Sie tun nichts.

Am zweiten Tag verkauft Herr Mayer dem Kunden ein Kinderfahrrad zum halben Preis.

Die Geschäftsführer der F-GmbH wollen das nicht.

Sie sagen: An diesen Vertrag sind wir nicht gebunden.

Denn Herr Mayer hatte keine Vertretungsmacht.

Doch! Herr Mayer hatte Vertretungsmacht.

Denn:

Die F-GmbH muss sich das Verhalten des Herrn Mayer zurechnen lassen.

Herr Mayer ist am ersten Tag als vertretungsberechtigter Mitarbeiter aufgetreten.

Die Geschäftsführer der F-GmbH wussten das und taten nichts dagegen.

Als Herr Mayer dann am zweiten Tag aufgetreten ist, hatte er eine Duldungs-Vollmacht.

**Eine Anscheins-Vollmacht liegt vor,**

**- wenn ein Unbefugter ohne Vollmacht für jemanden als  
Stellvertreter auftritt**

(wie bei der Duldungs-Vollmacht),

**und**

**- dieser jemand das zwar nicht weiß, aber eigentlich hätte  
erkennen und verhindern können,**

**und**

**- der Geschäftspartner das Ganze so verstehen darf, dass der  
Unbefugte eine Vollmacht hat**

(wie bei der Duldungs-Vollmacht).

Der Unterschied zur Duldungs-Vollmacht ist, dass Jemand das Verhalten seines angeblichen Stellvertreters nicht kannte, es aber hätte erkennen und verhindern können.

Beispiel:

Wie oben: Herr Mayer ist an einem Verkaufsstand des Fahrrad-Herstellers F-GmbH beschäftigt.

Am ersten Tag verkauft Herr Mayer dem Kunden ein Fahrrad zum normalen Preis.

Die Geschäftsführer der F-GmbH merken das nicht, hätten es aber merken können und müssen.

Auch dann hatte Herr Mayer die Vertretungsmacht, das Kinderfahrrad zu verkaufen.

Denn er hatte eine Anscheins-Vollmacht.

# Wiederholungsfragen

1. Was ermöglicht eine Stellvertretung?
2. Welche Voraussetzungen liegen beim Stellvertreter vor?
3. Wie nennt man es, wenn der Vertretene den Stellvertreter nur für ein einzelnes Rechtsgeschäft bevollmächtigt?

## Antworten

1. Eine Stellvertretung ermöglicht, dass eine Person für eine andere Rechtsgeschäfte abschließen kann.
2. Er muss eine eigene Willens-Erklärung abgeben, in fremdem Handeln handeln und Vertretungsmacht haben.
3. Spezialvollmacht.





# **Neuntes Kapitel:**

## **Wie haftet ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht?**

Der Grundsatz lautet:

Hat der Stellvertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, kann dem Vertretenen das egal sein.

Was der Stellvertreter macht, wirkt nicht gegen den Vertretenen.

Juristen sagen dazu:

Der Stellvertreter ohne Vertretungsmacht heißt „falsus procurator“ [das ist lateinisch; gesprochen: vallsuus prokuurator].



**Der angeblich Vertretene**

**Der angebliche Stellvertreter**

(handelt, hat aber keine  
Vertretungsmacht!)



Sagt der angeblich Vertretene: „Was machst Du da? Bist Du  
wahnsinnig?“

Sagt der angebliche Stellvertreter: „Entschuldigung!“

Sagt der angeblich Vertretene: „Was kann ich jetzt tun?“

Schließt ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag, ist dieser Vertrag zunächst **schwebend unwirksam**.

Das meint § 177 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch:

### **§ 177 Absatz 1 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht**

Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

In leichter Sprache heißt das:

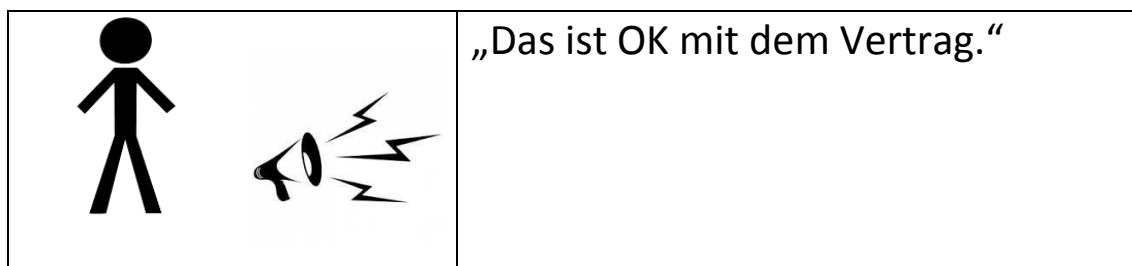
Eine Person tut so, als sei er Stellvertreter für Jemanden. Er ist aber kein Stellvertreter für Jemanden. Der Stellvertreter schließt nun einen Vertrag ab im Namen des Jemanden. Dieser Vertrag ist nur dann gültig, wenn der Jemand nachträglich zustimmt.

Der Vertrag ist also zunächst schwebend unwirksam.

Was passiert nun?

**Es gibt mehrere Möglichkeiten:**

**Erste Möglichkeit: „Jemand“ (also der angeblich Vertretene) genehmigt den Vertrag.**



Durch die Genehmigung wird der Vertrag rückwirkend wirksam.

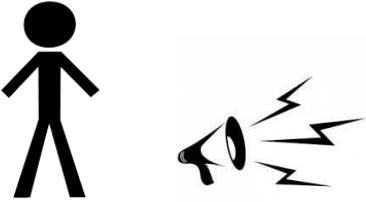

Das bedeutet:

Es wird so getan, als habe der Vertrag von Anfang an bestanden.

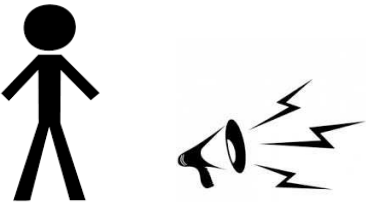

Juristen sagen zu „rückwirkend“ auch „ex tunc“ [gesprochen: eks tuunk].

Die Genehmigung kann erklärt werden...

... gegenüber dem Stellvertreter:

	„Das ist OK mit dem Vertrag.“	
der Vertretene		der Stellvertreter

... oder gegenüber dem Vertragspartner (dem „Dritten“):

	„Das ist OK mit dem Vertrag.“	
der Vertretene		der Vertragspartner

Das steht in Paragraph § 182 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch.

### **§ 182 Absatz 1 Zustimmung**

(1) Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags [...] von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung [...] der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teil gegenüber erklärt werden.

In leichter Sprache heißt das:

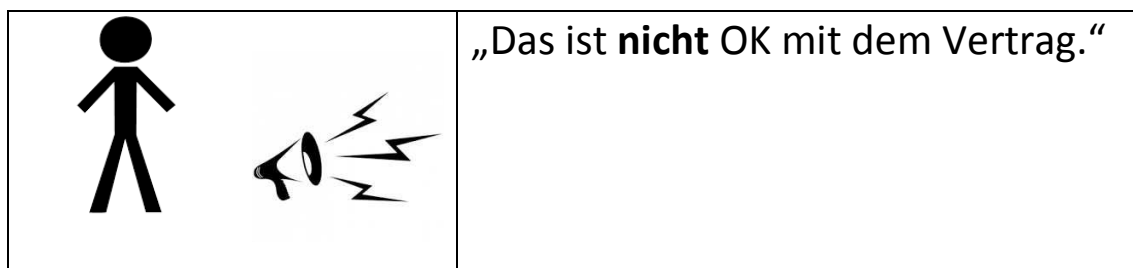
Ein Vertrag ist schwebend unwirksam. Soll er wirksam werden, muss der Vertretene das sagen. Er kann dies dem Stellvertreter sagen, oder er kann dies dem Vertragspartner sagen.

Was aber, wenn der Vertretene den Vertrag nicht genehmigen will?

**Es gibt noch andere Möglichkeiten:**

**Zweite Möglichkeit: „Jemand“ (also der angeblich Vertretene) verweigert die Genehmigung.**

Dann wird der Vertrag von „schwebend unwirksam“ zu „endgültig unwirksam“.



In diesem Fall haftet der Stellvertreter.

Der Vertragspartner kann Ansprüche an den Stellvertreter stellen. Auch dann, wenn der Stellvertreter gar nicht wusste, dass er ohne Vollmacht handelt. Juristen nennen das: verschuldens-unabhängige Garantie-Haftung.

**Dritte Möglichkeit: Der Vertragspartner fordert den Vertretenen auf, sich zu erklären.**

	„Sag es mir!“	
der Vertragspartner		der Vertretene

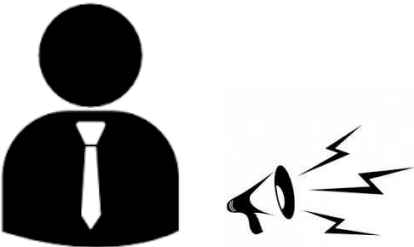

Dann muss der Vertretene mit dem Vertragspartner sprechen.  
Es reicht dann nicht aus, wenn er mit dem Stellvertreter spricht.



Vierte Möglichkeit: **Der Vertragspartner widerruft.**

Das heißt: Der Vertragspartner löst den Vertrag auf.

Dabei handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz pacta sunt servanda [lateinisch, gesprochen: pakta suunt särwanda], wonach Verträge für beide Seiten verbindlich sind.

	„Ich will mit diesem Vertrag <b>wegen des Mangels der Vertretung</b> nichts zu tun haben.“	
der Vertragspartner		der Vertretene

Der Vertragspartner kann nicht widerrufen, wenn er den Mangel an Vertretungsmacht beim Abschluss des Vertrags gekannt hat.

# Wiederholungsfragen

1. Ist das richtig? „Hat der Stellvertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, kann dem Vertretenen das egal sein. Was der Stellvertreter macht, wirkt dann nicht gegen den Vertretenen.“
2. Was ist ein Vertrag, wenn ein Stellvertreter ohne Vertretungsmacht den Vertrag schließt?
3. Was ist die lateinische Bezeichnung für „rückwirkend“?

## Antworten

1. Ja.
2. Der Vertrag ist schwebend unwirksam.
3. Ex tunc.





# **Zehntes Kapitel:**

## **Wann beginnt die Geschäfts-Fähigkeit?**

Die Geschäfts-Fähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig voll wirksam vorzunehmen.

---

**Kinder bis 7 Jahre sind geschäfts-un-fähig.**

Auch Geistesranke sind geschäfts-un-fähig.

Das steht beides in Paragraph § 104 Bürgerliches Gesetzbuch.

### **§ 104 Geschäftsunfähigkeit**

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,  
wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand
2. krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Willens-Erklärungen von Geschäfts-Unfähigen sind immer unwirksam.

---

**Kinder zwischen 7 und 18 Jahren sind nur beschränkt geschäfts-fähig.**

**§ 106**  
**Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger**

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

---

Die Geschäfts-Fähigkeit beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also am 18. Geburtstag.

**§ 2**  
**Eintritt der Volljährigkeit**

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Ergebnis:

von 0 bis 7 Jahren geht gar nichts,

ab 18 Jahren geht alles,

interessant ist das Alter dazwischen (von 7 bis 18 Jahren)!

**Kinder zwischen 7 und 18 Jahren sind  
nur beschränkt geschäftsfähig.**

**Rechtsgeschäfte von Kindern zwischen 7 und 18 Jahren sind  
schwebend unwirksam.**

Die Eltern können diese Geschäfte genehmigen.

Genehmigen heißt: nachträglich zustimmen.

<b>„Zustimmung“ ist der Oberbegriff</b>	
<b>vor</b> dem Rechtsgeschäft (vorher): Juristen nennen das „Einwilligung“	<b>nach</b> dem Rechtsgeschäft (nachträglich): Juristen nennen das „Genehmigung“

Verweigern die Eltern die Genehmigung, ist das Geschäft endgültig unwirksam.

Doch es gibt Ausnahmen.

Kinder zwischen 7 und 18 Jahren können Rechtsgeschäfte wirksam abschließen, wenn dieses **lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt** oder **neutral** ist (keinen Vorteil und keinen Nachteil bringt).

Beispiel: Opa schenkt dem 10jährigen Leon 100 Euro.

Leon nimmt das Geld an.

Dieses Geschäft hat lediglich einen rechtlichen Vorteil.

Beispiel: Opa schenkt dem 10jährigen Leon ein Grundstück.

Leon nimmt das Grundstück an.

Der Vertrag ist schwebend unwirksam.

Denn ein Grundstück unterfällt der Grundsteuer-Pflicht und hat damit auch rechtliche Nachteile.



Und dann gibt es noch den sogenannten „Taschengeld-Paragrafen“, das ist Paragraph § 110 Bürgerliches Gesetzbuch.

### **§ 110**

#### **Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln**

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

In leichter Sprache heißt das:

Ein Minderjähriger kann Rechtsgeschäfte wirksam abschließen, wenn er mit seinem eigenen Taschengeld bezahlt.

Bei einem Mietvertrag oder einem Abonnement-Vertrag (etwa Teilnahme an einem Computerspiel) gilt: Der Vertrag ist dann nur für den Zeitraum wirksam, für den der Minderjährige bezahlt hat.

# Wiederholungsfragen

1. In welchem Alter ist ein Kind geschäfts-un-fähig?
2. Was beginnt am 18. Geburtstag?
3. Opa schenkt dem 10jährigen Leon 100 Euro. Ist der Vertrag schwebend unwirksam?

## Antworten

1. Ein Kind ist zwischen 0 und 7 Jahren geschäfts-un-fähig.
2. Am 18. Geburtstag beginnt die Geschäfts-Fähigkeit.
3. Nein. Leon ist zwar erst 10 Jahre alt und damit nur beschränkt geschäfts-fähig. Der Schenkungsvertrag ist für Leon aber lediglich rechtlich vorteilhaft. Damit ist der Vertrag direkt wirksam.





# Elftes Kapitel:

## Wie kommt man in Form?

Im Grundsatz sind Rechtsgeschäfte an keine bestimmte Form gebunden.

### Rechtsgeschäfte können

- **schriftlich**, oder
- **mündlich**, oder
- durch **schlüssiges Verhalten** (Juristen sagen: „konkludent“)  
geschlossen werden.

Bei wichtigen Rechtsgeschäften ist ein schriftlicher Vertrag zu empfehlen.

Beispiel: Der Kauf eines Autos.

Grund: Gibt es Probleme mit dem Vertrag, erleichtert ein Schriftstück den Beweis von Vereinbarungen.

In einigen Fällen ist das Bürgerliche Gesetzbuch aber der Meinung, dass eine bestimmte Form wichtig ist.

Dann schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch diese Form **zwingend** vor. Wird die Form nicht beachtet, ist das Rechtsgeschäft nichtig.

### **§ 125 Satz 1 Nichtigkeit wegen Formmangels**

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

Die Formtypen sind im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannt, weil sie wichtig sind für viele Verträge aus den hinteren Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Es gibt folgende Formtypen:**

- **Textform** (Paragraph § 126 b),
- **Schriftform** (Paragraph § 126 Absatz 1),
- **elektronische Form** (Paragraph § 126 a BGB),
- **öffentliche Beglaubigung** (Paragraph § 129 Absatz 1 BGB),
- **notarielle Beurkundung** (Paragraphen §§ 127 a, 128 BGB).

Im Einzelnen:

- Textform (Paragraph § 126 b)

**§ 126 b Satz 1  
Textform**

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden.

„Dauerhafte Datenträger“ sind: Papier, Fax, E-Mail, CD, DVD, USB-Stick.

Kein „dauerhafter Datenträger“ ist eine Internet-Seite oder ein Link in einer E-Mail.

Die Textform wird selten vom Bürgerlichen Gesetzbuch verlangt.  
Sie ist die schwächste aller Formvorschriften.

- Schriftform (Paragraph § 126 Absatz 1)

**§ 126 Absatz 1  
Schriftform**

durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Ordnet das Gesetz die Schriftform an, muss über das Rechtsgeschäft eine **Urkunde** angefertigt werden, die vom Aussteller eigenhändig **unterschrieben** oder von einem Notar **beglaubigt** wird.

Eine **Urkunde** ist ein Schriftstück.

Ein **Notar** ist eine Person, die Beglaubigungen und Beurkundungen von Rechtsgeschäften und Unterschriften vornimmt.

Beispiel für die Schriftform ist das Testament.



Weshalb ist die Unterschrift so wichtig?

**Die Unterschrift hat vier Funktionen:**

- die Abschluss-Funktion

(Erklärung ist abgeschlossen und kein bloßer Entwurf mehr)

- die Identitäts-Funktion

(Unterschrift soll Identität des Erklärenden erkennen lassen)

- die Echtheits-Funktion

(Erklärung stammt vom Unterzeichnenden)

und

- die Warn-Funktion

(Unterzeichner wird vor Übereilung geschützt).

**- elektronische Form (Paragraph § 126 a BGB)**

Die elektronische Form ist gewahrt durch eine elektronisch gespeicherte Erklärung mit dem Namen des Ausstellers und einer von ihm erstellten „qualifizierten elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz.

Die elektronische Form kann die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form ersetzen, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Die elektronische Form ist in der Praxis selten.

**- öffentliche Beglaubigung (Paragraph § 129 Absatz 1 BGB)**

Eine öffentliche Beglaubigung erfolgt durch den Notar.  
Der Notar bestätigt die Echtheit einer Unterschrift des Erklärenden.

**- notarielle Beurkundung (Paragraphen §§ 127 a, 128 BGB)**

Bei der notariellen Beurkundung wird nicht nur die Unterschrift, sondern die gesamte Erklärung von einem Notar beurkundet.

Sie ist damit die strengste Form, die das Bürgerliche Gesetzbuch kennt.

Sie erfolgt zum Beispiel bei einem Vertrag über den Kauf eines Grundstücks nach Paragraph § 311 b Absatz 1; oder beim Erbvertrag nach Paragraph § 2276.

Was ist die Funktion der Formvorschriften?

Wozu gibt es die Formvorschriften?

### **1. Beweis-Funktion**

Die Formvorschriften dienen der Rechtssicherheit.

Durch schriftliche Festlegung kann man den Abschluss und den Inhalt des Rechtsgeschäfts dokumentieren.

### **2. Warn-Funktion**

Die Formvorschriften dienen der Warnung.

Unbeteiligte sollen vor Un-überlegtheit und Übereilung geschützt werden.

### **3. Aufklärungs-Funktion**

Ist ein Notar erforderlich, muss der Notar über das Rechtsgeschäft aufklären und belehren. Damit können die Beteiligten vor Risiken gewarnt werden.

# Wiederholungsfragen

1. Können Rechtsgeschäfte auch mündlich geschlossen werden?
2. Welche ist die schwächste aller Formvorschriften?
3. Wozu gibt es die Formvorschriften?

## Antworten

1. Ja. Rechtsgeschäfte können
  - schriftlich, oder - mündlich, oder
  - durch schlüssiges Verhalten (Juristen sagen: „konkludent“)geschlossen werden.
2. Die Textform.
3. Beweis-Funktion, Warn-Funktion, Aufklärungs-Funktion.



## **Zwölftes Kapitel:**

# **Aus welchen Gründen kann man einen Vertrag anfechten?**

In manchen Fällen kann man den Vertrag im Nachhinein wieder auflösen.

Das nennt man **Anfechtung**.

Man kann also anfechten.

Das hat eine Folge, eine Rechtsfolge:

Der Vertrag besteht nicht mehr.

In manchen Fällen wird der Vertrag sogar rückwirkend zerstört

Juristen sagen zu „rückwirkend“ auch „ex tunc“

[gesprochen: eks tuunk].

Das heißt: Es wird so getan, als ob der Vertrag niemals bestanden hat. Dann muss jeder dem anderen Dinge oder Geld zurückgeben.

Für eine Anfechtung ist notwendig:

**1. Bestehen eines Anfechtungsgrundes.**

und

**2. Vorliegen einer Anfechtungserklärung.**

und

**3. Wahrung der Anfechtungsfrist.**

**1. Bestehen eines Anfechtungsgrundes.**

Die Anfechtungsgründe des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts sind in den Paragraphen §§ 119 ff. geregelt.



**Zuerst ist aber wichtig:**

**Juristen beachten den Grundsatz „Auslegung vor Anfechtung“.**

Bevor wir eine Anfechtung wegen Irrtums prüfen, müssen wir die Erklärungen auslegen.

Auslegung bedeutet die Ermittlung des Sinns.

Durch Auslegung ermitteln wir, ob das objektiv Erklärte und das subjektiv Gewollte wirklich auseinanderfallen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch finden wir dazu zwei Regelungen:

### **§ 133**

#### **Auslegung einer Willenserklärung**

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

### **§ 157**

#### **Auslegung von Verträgen**

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

## Die Anfechtungsgründe:

<b>Anfechtungsgrund wegen Fehler bei der Willens<u>äu</u>ßerung</b>	
Erklärungsirrtum, Paragraph § 119 Absatz 1 Variante 2	Diesen Anfechtungs-Gründen ist gemeinsam, dass das objektiv Erklärte vom subjektiv Gewollten abweicht.
Inhaltsirrtum, Paragraph § 119 Absatz 1 Variante 1	
Übermittlungsirrtum, Paragraph § 120	
<b>Anfechtungsgrund wegen Fehler bei der Willens<u>b</u>ildung</b>	
Eigenschaftsirrtum, Paragraph § 119 Absatz 2	Hier stimmen das objektiv Erklärte und das subjektiv Gewollte überein, jedoch gab es bei der Willensbildung einen Irrtum, eine Täuschung oder eine Drohung.
arglistige Täuschung, Paragraph § 123 Absatz 1 Variante 1	
widerrechtliche Drohung, Paragraph § 123 Absatz 1 Variante 2	

## **§ 119**

### **Anfechtbarkeit wegen Irrtums**

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

## **§ 120**

### **Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung**

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

## **§ 123 Absatz 1**

### **Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung**

Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

## **2. Vorliegen einer Anfechtungserklärung.**

Eine Anfechtungserklärung kann ausdrücklich oder konkludent abgegeben werden.

### **§ 143 Anfechtungserklärung**

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

## **3. Wahrung der Anfechtungsfrist.**

In den Fällen der Paragraphen §§ 119 und 120 muss die Anfechtung „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgen.

Das bedeutet: unverzüglich. Sofort.

Im Fall des Paragraph § 123 gilt die Jahresfrist gemäß Paragraph § 124.

## **Mögliche Folge der Anfechtung wegen Irrtums: Schadensersatz**

Wer die Anfechtung nach Paragraphen §§ 119, 120 ausspricht, muss dem anderen Schadenersatz bezahlen. Denn der Andere hatte auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut. Der Andere muss nun entschädigt werden.

### **§ 122 Absatz 1 [Auszug] Schadensersatzpflicht des Anfechtenden**

(1) Ist eine Willenserklärung [...] auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abgegeben war, diesem [...] den Schaden zu ersetzen, den der andere [...] erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

Der andere erhält den „Vertrauensschaden“ ersetzt. Das ist der Schaden, der entstanden ist, weil er auf die Erklärung vertraut hatte. Beispiel: Portokosten, Lieferkosten, Lagerkosten oder Anfahrtskosten. Begrenzt ist der Schaden durch das Erfüllungsinteresse. Mehr Ersatz als ursprünglich im Vertrag vereinbart gibt es nicht.

# Wiederholungsfragen

1. Welche drei Voraussetzungen müssen für eine wirksame Anfechtung gegeben sein?
2. Auslegung geht vor Anfechtung. Was aber heißt „Auslegung“?
3. Was ist der Vertrauensschaden?

# **Antworten der Wiederholungsfragen**

1. Bestehen eines Anfechtungsgrundes und Vorliegen einer Anfechtungserklärung und Wahrung der Anfechtungsfrist.
2. Auslegung bedeutet die Ermittlung des Sinns.
3. Das ist der Schaden, der entstanden ist, weil der andere (also der Anfechtungsgegner) auf die Erklärung vertraut hatte.

**Hier ist das Ende des Buches.**

**Über weitere Bücher in leichter**

**Sprache informiert**

**die Webseite des Verlags:**

**[www.richter-verlag.de](http://www.richter-verlag.de)**